

das Fehlen des Eschatokolls²³, ist zwar eine auffällige Parallele zwischen den Legatenurkunden im allgemeinen und dem Calixtinum im besonderen, dürfte aber nicht in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, weil das Wormser Stück eben eine Papst- und keine Legatenurkunde ist.

Dem allein durch die Schilderung Rahewins über die Geschehnisse auf dem Hoftag von Besançon 1157 erregten Verdacht, die Legaten könnten in Worms ein päpstliches Blankett bei sich gehabt haben²⁴, ist mit denselben Argumenten zu begegnen wie der Vermutung, sie wären zur Ausstellung von Papsturkunden berechtigt gewesen. Der Papst hätte auch in diesem Fall das Recht auf die exklusive Ausstellung seiner Urkunden aus der Hand gegeben und womöglich die absurde Situation heraufbeschworen, seine eigenen Urkunden kassieren zu müssen, wenn die Legaten nicht in seinem Sinne tätig geworden wären²⁵. Das Mitführen eines päpstlichen Blanketts durch die Legaten barg zudem ständig die Gefahr, daß das Stück in falsche Hände geriet und zu Fälschungen mißbraucht wurde.

Somit bleibt nur die Übergabe eines Entwurfs durch die Legaten, der später durch eine reguläre Urkunde ersetzt werden sollte. Eine solche Praxis läßt sich im kurialen Geschäftsgang häufiger nachweisen, wenngleich die Besonderheit der Situation und auch des Dokuments zur Vorsicht vor oberflächlichen Analogieschlüssen mahnt²⁶. Für die Einschätzung der Verhandlungen von 1122 hat dieses Resultat weitreichende Konsequenzen: Wenn die Legaten nicht in der Lage

23) Vgl. WEISS, Urkunden (wie Anm. 17) S. 12 und 352.

24) Vgl. Ottonis et Rahewini *Gesta Friderici I. imperatoris* 3, 13, ed. Georg WAITZ/Bernhard VON SIMSON (MGH SS rer. Germ [46], 1912) S. 420; dazu WEISS, Urkunden (wie Anm. 17) S. 346. SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 527 läßt die Möglichkeit offen, ob die Legaten ein Blankett mit sich führten.

25) Lediglich von dem Privileg, mit dem Santiago de Compostela die Metropolitankirche Méridas übertragen wurde, ist der Vorentwurf der päpstlichen Urkunde zur Korrektur an den Empfänger geschickt und auf Wunsch desselben geändert worden, vgl. JL 7160; *Historia Compostellana* 2, 64, 3 ff., ed. Emma FALQUE REY (CC Cont. Med. 70, 1988) S. 350 ff. Vgl. dazu auch Ludwig VONES, 'Historia Compostellana' und die Kirchenpolitik des nordwestspanischen Raumes 1070–1130. Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen Spanien und dem Papsttum zu Beginn des 12. Jahrhunderts (Kölner Historische Abh. 29, 1980) S. 452 ff.; SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 460.

26) Vgl. Paul KEHR, Die Minuten von Passignano. Eine diplomatische Miscelle, QFIAB 7 (1904) S. 8–41, hier S. 8 ff.; Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1–2 (1912–1931), hier 2, S. 154 f.; dazu auch WEISS, Urkunden (wie Anm. 17) S. 39.